



Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Der Landrat

Fachdienst Untere Naturschutzbehörde

20.02.2013

### Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Landschaft Obere Eider“

Die Firma Glindemann hat am 20.08.2009 den Antrag auf Entlassung einer Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Landschaft Obere Eider“ (LSG), zum Zweck des Abbaus von Rohstoffen (Kies), beantragt. Es handelt sich hierbei um eine Abbaufäche von ca. 23 ha. Eine Entlassung aus dem Schutzgebiet ist Voraussetzung dafür, dass eine Abbaugenehmigung für diesen Bereich erteilt werden kann, da es innerhalb des Schutzgebietes ein Verbot für den Abbau von Bodenbestandteilen gibt und gemäß der Schutzgebietsverordnung auch keine Befrelungsmöglichkeit besteht.

Gemäß § 19 Abs. 1 LNatSchG wurde am 19.11.2012 im Rahmen des Entlassungsverfahrens die Öffentlichkeit beteiligt. Aufgrund von erheblichen Einwänden gegen die Entlassung aus dem LSG und einer Stellungnahme unserer Fachaufsichtsbehörde (ME-LUR), die aus Sicht des Naturschutzes erhebliche Bedenken anmeldet, fand durch die Verwaltung eine umfängliche Abwägung zwischen den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Sicherstellung von Rohstoffen für die Bauindustrie statt.

Als Ergebnis der Abwägung wird aus heutiger Sicht zu Gunsten der Erhaltung der Natur und Landschaft von einer Entlassung der Teilfläche aus dem LSG abgesehen.

#### Begründung:

Im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung über eine Entlassung einer Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Obere Eider“ sind die hierbei betroffenen Interessen gegeneinander abzuwägen.

Bei dieser Abwägung sind die landesplanerischen Rahmenbedingungen im Hinblick auf das in Rede stehende Gebiet zu beachten. Insbesondere sind gemäß § 9 Abs. 5 BNatSchG die Inhalte der Landschaftsplanung in Planungen und Verwaltungsverfahren

zu berücksichtigen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

Zunächst sind im Rahmen der hier vorzunehmenden Abwägung die Belange des Landschafts- und Naturschutzes zu würdigen.

Nach den derzeitigen landesplanerischen Vorgaben (Regionalplan für den Planungsraum III, Ziffer 5.2) ist der betreffende Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Obere Eider“ ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Laut Landschaftsrahmenplan (LRP, Kapitel 4.1.4) sind dies Bereiche, die eine ausgeprägte Vielfalt und somit ein abwechslungsreiches Landschaftsbild aufweisen. Neben der Landschaftsvielfalt ist auch das landschaftstypische Erscheinungsbild mit seiner Unverwechselbarkeit Ausdruck der Eignung einer Landschaft für die Erholung.

Außerdem wird dieser Landschaftsbereich im jetzigen RP als Grünzug dargestellt (Ziffer 5.8). Innerhalb der regionalen Grünzüge sind bei allen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen die verschiedenen, sich teilweise überlagernden ökologisch und landschaftlich wertvollen Bereiche und deren Funktionsfähigkeit zu beachten und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB (so auch der Kiesabbau) sind zwar in Grünzügen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Ungeachtet dessen ist der Einordnung des Gebietes als Grünzug im vorliegenden Zusammenhang aber dennoch eine gewisse landesplanerische Wertung im Hinblick auf die allgemeine Schutzwürdigkeit des bestehenden Landschaftsbildes zu entnehmen.

Der im Hinblick auf eine mögliche Entlassung in Rede stehende Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes „Obere Eider“ grenzt unmittelbar an ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (RP, Ziffer 5.2) an. In Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen. Planungen und Maßnahmen sollen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten. Zudem weist der LRP das an den Höhenrücken angrenzende Gebiet als Geotop aus (Kapitel 4.2.9). Wesentlich für Geotope ist nach den Aussagen des LRP, dass nach einmal erfolgter Zerstörung ein Ersatz oder Ausgleich nicht möglich ist.

Insofern ist festzustellen, dass das in Rede stehende Gebiet mit dem Höhenrücken unmittelbar an einen nach den landesplanerischen Vorgaben besonders zu schützenden Bereich angrenzt bzw. nach dem Gesamterscheinungsbild in einen solchen Bereich unmittelbar übergeht.

Das Kiesabbauvorhaben, dessen Realisierung mit der Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Obere Eider“ ermöglicht werden soll, dürfte nach derzeitiger Sachlage einen spürbaren Eingriff in das heute bestehende Landschaftsbild darstellen, bei dem zumindest zweifelhaft wäre, welchen Wert das Landschaftsbild nach dem Kiesabbau und der Renaturierung haben würde. Insbesondere die heute bestehende Hangsituation wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit irreversibel zerstört.

Dementsprechend ist den Belangen des Landschafts- und Naturschutzes im Rahmen der hier zu treffenden Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.

Den Belangen des Landschafts- und Naturschutzes ist im Rahmen der hier vorzunehmenden Abwägung das öffentliche Interesse an der Deckung des gegenwärtigen und zukünftigen Bedarfs an oberflächennahen Rohstoffen sowie das privat-wirtschaftliche Interesse des Unternehmers an dem Betrieb des Kiesabbaus an diesem Standort gegenüber zu stellen.

Zur langfristigen Sicherung der Rohstoffgewinnung und -versorgung im Planungsraum weist der vorliegende RP auch im Kreisgebiet Rendsburg-Eckernförde zahlreiche Vorbehalts- und Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe aus. Für den in Rede stehenden Teilbereich ist eine Ausweisung als Vorbehalts- und Vorranggebiet im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes 2000 trotz Kenntnis der Rohstoffvorkommen jedoch nicht erfolgt, obwohl seinerzeit in Einzelfällen auch Gebiete innerhalb von LSG berücksichtigt wurden.

Zwar ist der Abbau oberflächennaher Rohstoffe nach den Aussagen des RP (Ziffer 5.5) auch außerhalb entsprechender Vorbehalts- und Vorranggebiete nicht von vornherein ausgeschlossen. Dennoch muss den landesplanerischen Vorgaben die Aussage entnommen werden, dass entsprechende Abbauvorhaben vorrangig innerhalb dieser Gebiete erfolgen sollen. Gründe, die einen Abbau in dem in Rede stehenden Teilbereich und damit außerhalb eines entsprechenden Vorbehalts- und Vorranggebietes rechtfertigen, sind derzeit nicht ersichtlich. Insbesondere sind aus heutiger Zeit keine hinrei-

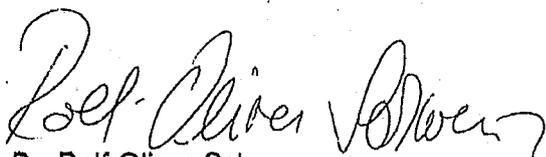
chenden Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass der gegenwärtige Rohstoffbedarf nicht auch durch eine Ausschöpfung der Vorkommen innerhalb der bestehenden Vorbehalts- und Vorranggebiete in der Region sichergestellt werden kann.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat aufgrund der besonderen Bedeutung dieses Gebietes für die Natur und Landschaft 2006 die Landschaftsschutzgebietsverordnung erlassen. In der LSG-VO wird besonders auf die Erhaltung des Landschaftsbildes und dessen kulturelle Bedeutung eingegangen, sodass dieses ein Schwerpunkt des Schutzzweckes ist. Trotz Kenntnis von den Rohstoffvorkommen wurde ein Verbot zum Abbau von oberflächigen Rohstoffen verhängt. Es ist nicht erkennbar, dass seit dem Erlass der Landschaftsschutzgebietsverordnung durch den Kreis im Jahre 2006 nachträglich Umstände eingetreten wären, die heute eine Neubewertung diesbezüglich angezeigt erscheinen lassen.

Aus heutiger Sicht überwiegt daher vorliegend das Interesse des Landschafts- und Naturschutzes an der Belassung der in Rede stehenden Teilfläche im Landschaftsschutzgebiet „Obere Eider“. Gegenüber dem hier in besonderer Weise betroffenen Interesse der Allgemeinheit an dem Schutz von Landschaft und Natur muss sowohl das öffentliche Interesse an der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen als auch das private Interesse eines einzelnen Unternehmers an einer wirtschaftlichen Nutzung dieser Fläche zurückstehen.

Im Ergebnis wird daher von einer Entlassung der Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet abgesehen.

Diese Auffassung wurde dem Naturschutzbeirat am 14.02.2013 vorgetragen. Der Beirat hat diese Entscheidung zur Kenntnis genommen.



Dr. Rolf-Oliver Schwemer

Landrat